



VERBAND SCHWEIZ. MESSERSCHMIED-MEISTER UND VERWANDTER BERUFSGRUPPEN
ASSOCIATION SUISSE DES MAITRE COUTELIERS ET BRANCHES ANNEXES
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI COLTELLINAI E RAMI ANNESSI

Leitfaden Messer und Dolche in der revidierten Waffenverordnung gültig ab 1. Mai 2001



Mitführen erlaubt:

Analog der Praxis bei den Schusswaffen gilt das Waffengesetz Art. 28.

Als erlaubtes Mitführen gilt das Aufsichtragen für Kurse, Übungen und Veranstaltungen, Transport zum Fachmann für Schleifen, Service etc. und das Mitführen bei der Arbeit, beim Camping, Bergwandern, Sport- oder Freizeitbeschäftigung, bei denen ein solches Messer als Werkzeug verwendet wird.

Messer und Dolche in der revidierten Waffenverordnung

gültig ab 1. Mai 2001

Die geänderten Verordnungsbestimmungen lauten:

Art. 6 Messer und Dolche

¹Messer gelten als Waffen, wenn sie:

- a. einen einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismus aufweisen; und
- b. geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind; und
- c. eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist.

²Dolche gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende und weniger als 30 cm lange Klinge aufweisen, die:

- a. symmetrisch ist; oder
- b. asymmetrisch ist und einen Rücken mit Säge, Haken oder Zacken aufweist.

Art. 7 Verbote für Messer und Dolche

¹Weder erworben, getragen, vermittelt noch eingeführt werden dürfen:

- a. Dolche nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a;
- b. Messer, deren Klinge von einem einhändig bedienbaren Mechanismus automatisch, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, ausgelöst wird;
- c. Schmetterlingsmesser.

²Nicht getragen, jedoch ohne Bewilligung nichtgewerbsmässig erworben, vermittelt oder ein-, aus- oder durchgeführt werden dürfen:

- a. Dolche nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b;
- b. Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette;
- c. Messer, die über einen einhändig bedienbaren Mechanismus manuell einsatzbereit gemacht werden können.

Grundsätzlich sind drei Kategorien von Messern und Dolchen zu beachten:

A: Freie Messer und Dolche

Diese gelten nicht als Waffen und fallen deshalb nicht unter das Waffengesetz. Für den gewerbsmässigen Umgang mit diesen Gegenständen ist keine Waffenhandelsbewilligung erforderlich.

B: Verbotene Messer und Dolche

Diese gelten als Waffen, sie fallen unter das Waffengesetz und der Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr ist verboten. Für den Erwerb, den Import etc. ist eine kantonale Ausnahmegewilligung erforderlich.

C: Messer und Dolche, die einem Tragverbot unterliegen

Diese gelten als Waffen, sie fallen unter das Waffengesetz, doch ist der Erwerb, das Vermitteln und die Ein-, Aus- und Durchfuhr frei, d.h. nicht bewilligungspflichtig. Verboten ist jedoch das Tragen.

Der gewerbsmässige Umgang mit dieser Kategorie von Messern und Dolchen erfordert eine Waffenhandelsbewilligung für Nichtschusswaffen.

A: Freie Messer und Dolche

1. Freie Messer

Alle Messer, die nicht einhändig geöffnet werden können, sind keine Waffen (z.B. Taschenmesser, Klappmesser ohne Mechanismus zur einhändigen Bedienung).

Neu ist, dass sog. Miniatur-Messer dann nicht mehr unter das Waffengesetz fallen, wenn die Klinge nicht mehr als 5 cm und das Messer geöffnet insgesamt nicht mehr als 12 cm lang ist.

Tragverbot für Messer und Dolche gemäss Kategorie C

Zur Klarstellung: Miniatur-Messer mit einer Klingenlänge von nicht mehr als 5 cm und einer Gesamtlänge im geöffneten Zustand von nicht mehr als 12 cm fallen überhaupt nicht unter das Waffengesetz, damit auch nicht unter das Tragverbot.

Das Tragverbot gilt für

- a) Messer, die über einen einhändig bedienbaren Mechanismus manuell einsatzbereit gemacht werden können (sog. einhändig bedienbare Klappmesser);
- b) Dolche mit asymmetrischer Klinge und einem Rücken mit Säge, Haken oder Zacken;
- c) Schweizerische Ordonnanzdolche und- bajonette.

Die Verordnung selbst erklärt nicht, was unter diesem Tragverbot zu verstehen ist, so dass auf das Waffengesetz zurückzugreifen ist. Dieses unterscheidet zwischen **tragen** und **mitführen**.

Das Tragverbot:

gemäss geltender Praxis heisst tragen "auf sich tragen mit der Absicht, das Messer oder den Dolch zum Angriff oder zur Verteidigung einzusetzen".

Das Tragverbot soll da gelten, wo solche Messer und Dolche nichts verloren haben, z.B. in Fussballstadien, auf dem Schulhof / Pausenplatz, in Discos oder Bars und bei anderen öffentlichen Anlässen.

Mit diesem Tragverbot haben Polizeibehörden eine rechtliche Grundlage um solche Dolche und Messer zu beschlagnahmen, wenn sie an Orten getragen werden, wo sie offensichtlich zu missbräuchlichen Zwecken verwendet werden sollen.



Beispiel 17

Dolch, spitz zulaufende, asymmetrische Klinge und Rücken mit Säge und Haken

3. Spezialregelung für Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette

Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette mit einer Klinglänge unter 30 cm und einer spitz zulaufenden symmetrischen Klinge würden grundsätzlich nach der gesetzlichen Umschreibung zu den verbotenen Dolchen gehören. Sie werden aber rechtlich speziell behandelt und werden von den Bestimmungen über den Erwerb, die Vermittlung und die Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht erfasst; sie fallen lediglich unter das Tragverbot.

Zu beachten ist, dass diese Spezialbehandlung nur den Schweizerischen Ordonnanzdolchen und -bajonetten zukommt, nicht aber ausländischen Ordonnanzdolchen und -bajonetten.



Beispiel 18

Schweizerischer Offiziersdolch

Alle einhändig bedienbaren Messer mit Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen und auch Schmetterlingsmesser fallen demgemäss nicht unter das Waffengesetz, wenn die Klinge nicht mehr als 5 cm lang ist und die Gesamtlänge 12 cm nicht übersteigt.



Beispiel 1

Miniaturschmetterlingsmesser mit Klinge nicht mehr als 5 cm und Gesamtlänge nicht über 12 cm



Beispiel 2

Miniaturspringmesser mit Klinge nicht mehr als 5 cm und Gesamtlänge nicht über 12 cm

2. Freie Dolche

Alle Dolche, deren Klinge 30 cm oder länger ist, sind keine Waffen, unabhängig davon, wie die Klinge gestaltet ist.

Da Dolche nur dann als Waffen gelten, wenn die Klinge spitz zulaufend ist, fallen Dolche ohne spitz zulaufende Klinge nicht unter das Waffengesetz, auch wenn die Klinge weniger als 30 cm lang ist.

Bei den asymmetrischen Dolchen ist das Begriffsmerkmal der “falschen Schneide” weggefallen. Dolche mit asymmetrischer Klinge gelten nur noch dann als Waffen, wenn der Rücken eine Säge, einen Haken oder einen Zacken aufweist. Dolche mit asymmetrischer Klinge und einem Rücken ohne Säge, Haken oder Zacken fallen demgemäss nicht mehr unter das Waffengesetz.



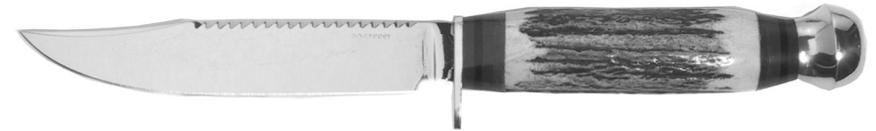
Beispiel 3
Dolch mit symmetrischer, spitz zulaufender Klinge von über 30 cm



Beispiel 4
Dolch mit symmetrischer Klinge unter 30 cm, aber ohne spitz zulaufende Klinge

2. Dolche, die dem Tragverbot unterliegen

Dazu gehören Dolche, die eine feststehende, spitz zulaufende und asymmetrische Klinge haben, die über einen Rücken mit Säge, Haken oder Zacken verfügen, sofern die Klinge weniger als 30 cm lang ist. Dolche, die einen Rücken mit nur einer falschen Schneide ohne Säge, Haken oder Zacken aufweisen, fallen nicht darunter.



Beispiel 14
Pfadidolch, spitz zulaufende, asymmetrische Klinge und Rücken mit Säge



Beispiel 15
Dolch, spitz zulaufende, asymmetrische Klinge und Rücken mit Haken



Beispiel 16
Dolch, spitz zulaufende, asymmetrische Klinge und Rücken mit Zacken

C: Messer und Dolche die einem Tragverbot unterliegen aber mitgeführt werden dürfen

Die nachfolgend beschriebenen Messer und Dolche gelten als Waffen und fallen demgemäss unter das Waffengesetz, doch ist der Erwerb, das Vermitteln und die Ein-, Aus- und Durchfuhr frei, d.h. nicht bewilligungspflichtig. Verboten ist jedoch das Tragen (siehe dazu das Kapitel "Tragen"). **Der gewerbsmässige Umgang mit dieser Kategorie von Messern und Dolchen erfordert eine Waffenhandelsbewilligung für Nichtschusswaffen.**

1. Messer, die dem Tragverbot unterliegen

Dazu gehören Messer, die über einen einhändig bedienbaren Mechanismus manuell einsatzbereit gemacht werden können (z.B. mit einer Noppe oder Vertiefung in der Klinge). Alle diese Messer dürfen nicht getragen werden, gleichgültig wie lang ihre Klinge ist. Für den Erwerb, die Vermittlung und die Ein-, Aus- und Durchfuhr braucht es keine Bewilligung. Nicht darunter fallen die in A/1 beschriebenen Miniaturen.



Beispiel 12
einhändig manuell mit Noppe zu öffnendes Klappmesser Klötzli



Beispiel 13
einhändig manuell mit Vertiefung in der Klinge zu öffnendes Klappmesser Spyderco



Beispiel 5
Tauchdolch mit asymmetrischer, nicht spitz zulaufender Klinge unter 30 cm



Beispiel 6
Bowie-Messer mit Klinge unter 30 cm, spitz zulaufender asymmetrischer Klinge, aber ohne Rücken mit Säge, Haken oder Zacken (Rücken hat nur eine falsche Schneide)



Beispiel 7
Dolch mit Klinge unter 30 cm, spitz zulaufender asymmetrischer Klinge, aber ohne Rücken mit Säge, Haken oder Zacken

B: Verbotene Messer und Dolche

1. Verbotene Messer

Für folgende Messer sind der Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr verboten (bzw. bedarf es einer kantonalen Ausnahmegewilligung):

- a) Messer, deren Klinge von einem einhändig bedienbaren Mechanismus automatisch, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, ausgelöst wird;
- b) Schmetterlingsmesser.
- c) Wurfmesser

Ausgenommen sind die unter A/1 erwähnten Miniaturen. Ebenfalls fallen nicht unter dieses Verbot Messer, die über einen einhändig bedienbaren Mechanismus manuell einsatzbereit gemacht werden können (z.B. mit einer Noppe oder Vertiefung in der Klinge). Diese Messer fallen unter C/1 und werden dort dargestellt.

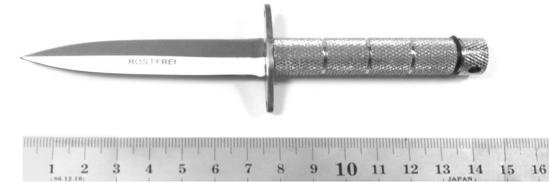


Beispiel 8
Springmesser



Beispiel 9
Schmetterlingsmesser

2. Verbotene Dolche



Beispiel 10
Stiefeldolch, symmetrische, spitz zulaufende Klinge unter 30 cm



Beispiel 11
Stilett, symmetrische, spitz zulaufende Klinge unter 30 cm